

## F.2 ↘ Einstaatenrealität und Konfliktlösungsansätze

**S**eit dem 7. Oktober ist die Zweistaatenlösung erneut ins Zentrum der internationalen Diplomatie gerückt – obwohl sie seit Jahren nicht mehr mit konkreten politischen Initiativen verfolgt wurde und sowohl in Israel als auch in den palästinensischen Gebieten nur noch wenige Anhänger:innen hat. Die Osloer Abkommen zwischen Israel und der Palästinensischen Befreiungsorganisation (PLO) in den 1990er Jahren galten lange als die vielversprechendste Friedensinitiative. In ihnen wurden die Etablierung der Palästinensischen Autonomiebehörde (PA) sowie die sukzessive Übergabe von Territorium und Verwaltungskompetenzen an die PA während einer Übergangsphase vereinbart. Die Endstatusfragen sollten jedoch erst später verhandelt werden: der Grenzverlauf, der Status Jerusalems, die Frage der völkerrechtswidrigen jüdischen Siedlungen, die Zukunft der palästinensischen Geflüchteten, die Gewährleistung von Israels Sicherheit und der Umgang mit Wasserressourcen. Doch alle Verhandlungsversuche darüber scheiterten.

Seit Oslo hat sich die Lage in den palästinensischen Gebieten erheblich verändert. 2005 räumte Israel den Gazastreifen, seit 2007 regiert dort die Hamas. Im Westjordanland ist dagegen die Zahl der Siedler:innen massiv angestiegen → 1/28. Israel hat die ökonomische und militärische Nutzung der israelisch kontrollierten Teilgebiete des Westjordanlands intensiviert. Es kontrolliert die Grenzen, die Sicherheit und die Wirtschaft des gesamten Gebietes. Die Einschätzung, dass es sich mit Blick auf Israel und das Westjordanland längst um eine Einstaatenrealität handelt, ist inzwischen in der Forschung weit verbreitet (→ Barnett et al. 2023); eine Realität, in der eine Bevölkerungsgruppe über eine andere herrscht und in der politische und soziale Rechte je nach Wohnort und Ethnizität ungleich verteilt sind. Israeliische und internationale Menschenrechtsorganisationen beschreiben diesen Zustand als „Apartheid“ (für einen Überblick siehe → Asseburg 2022).

Unter israelischer  
Besetzung werden den  
Palästinenser:innen  
politische und soziale  
Rechte verweigert

In den vergangenen Jahren wurden auch unterschiedliche Vorschläge für eine „Einstaatenlösung“ debattiert. Die israelische religiöse Rechte plädiert offen für die jüdische Souveränität über das gesamte Territorium und will den Palästinenser:innen lediglich eingeschränkte Rechte zubilligen → F.3 /31. In der israelischen Linken werden dagegen die Idee eines bi-nationalen Staats sowie Konföderationsmodelle diskutiert, in denen alle Bürger:innen grundsätzlich gleiche Rechte und Pflichten genießen. In der palästinensischen Zivilgesellschaft liegt der Fokus weniger auf einer bestimmten Lösung als darauf, im Kontext der Einstaatenrealität für gleiche Rechte („rights-based approach“) und für das Ende der Besatzung einzutreten.

## 1 Jüdische Siedlungen im Westjordanland

Quelle → F/43

F  
28

MITTELMEER

Qalqillya

Jenin

Tubas

Nablus

Salfit

Ramallah

Jericho

West Jerusalem

Ost

Jerusalem

Bethlehem

TOTES MEER

### Gebiete nach Interimsabkommen über Westjordanland und den Gazastreifen (Oslo-Abkommen)

- █ Gebiet A  
palästinensisches Selbstverwaltungsgebiet
- █ Gebiet B  
palästinensisches Selbstverwaltungsgebiet unter Kontrolle des israelischen Militärs
- █ Gebiet C  
vom israelischen Militär verwaltetes Gebiet

### Israelische Siedlungen und Militärstützpunkte

- █ Bebaute Flächen
- █ Gemeindegebiet
- █ Israelische Militärbasis

Internationale Akteure wie die VN, USA, Europa oder auch China und viele arabische Staaten sprechen sich aktuell hingegen dezidiert für die Zweistaatenlösung nach Kriegsende aus, ohne jedoch einen Weg zur Umsetzung zu beschreiben und diese mit dem nötigen Nachdruck zu verfolgen. Eine Zweistaatenlösung kann jedoch aufgrund der schwierigen Endstatusfragen und der aktuellen politischen Konstellationen zwischen den Konfliktparteien nur ein langfristiges Ziel sein, das nur mit enormem internationalen Engagement erreicht werden kann. Kurzfristig sollten externe Vermittler:innen vor allem auf ein Ende der Gewalt dringen, ausreichende humanitäre Hilfe für die Bevölkerung im Gazastreifen ermöglichen und eine Übergangslösung für seine Verwaltung in Kooperation mit allen Beteiligten erarbeiten.

## **2 Das Völkerrecht und der israelisch-palästinensische Konflikt**

### **1. Die Rolle internationaler Gerichte**

#### **Internationaler Gerichtshof (IGH)**

Die Generalversammlung der VN forderte den IGH im Januar 2023 dazu auf, zu der Frage der rechtlichen Konsequenzen der israelischen Okkupation von palästinensischen Gebieten ein Gutachten zu erstellen. Die erste öffentliche Anhörung fand im Februar 2024 statt. Das nicht rechtsverbindliche Gutachten wird erst im Sommer 2024 erwartet.

Im Dezember 2023 hat Südafrika Klage gegen Israel auf Basis der 1948 verabschiedeten Genozid-Konvention erhoben. In seinem Beschluss zur Verhängung vorläufiger Maßnahmen gegen Israel gelangte der Gerichtshof zur Auffassung, dass zumindest einige der von Südafrika geltend gemachten Rechtsverletzungen der Genozid-Konvention plausibel seien. Der vom IGH angewandte „Plausibilitätstest“ bedeutet allerdings nicht, dass der Gerichtshof das Vorliegen eines Genozids in seinem abschließenden Urteil automatisch befürworten wird. Am 26. Januar ordnete der IGH mittels Beschluss vorläufige Maßnahmen an, die keine Aufforderung zur Beendigung der Kampfhandlungen enthalten. Der IGH fordert, dass Israel gemäß seinen Verpflichtungen aus der Genozid-Konvention jegliche Form der Anstiftung zum Genozid verhindert beziehungsweise bestraft, humanitäre Hilfe im Gazastreifen zulässt und innerhalb eines Monats über die von ihm ergriffenen Maßnahmen Bericht erstattet.

#### **Internationaler Strafgerichtshof (IStGH)**

Am 3. März 2021 verkündete die Chefanklägerin des IStGH, Untersuchungen im Hinblick auf etwaige auf palästinensischem Gebiet seit 2014 begangene Kriegsverbrechen aufzunehmen. Am 17. November 2023 erhielt der IStGH eine Überweisung der Situation in Palästina durch fünf Vertragsstaaten. Der derzeitige Chefankläger des IStGH besuchte daraufhin den Grenzübergang zwischen Ägypten und dem Gazastreifen in Rafah und kündigte an, Beweise und rechtserhebliche Indizien für ein etwaiges zukünftiges Verfahren unter Einbeziehung sämtlicher relevanter Akteure zu sammeln und gegebenenfalls weitere Schritte einzuleiten.

## 2. Humanitäres Völkerrecht

Im Zuge der Auseinandersetzungen zwischen Israel und der Hamas wurden beiden Konfliktparteien Verletzungen des humanitären Völkerrechts vorgeworfen. Geiselnahme, Folter und sexuelle Gewalt stellen zweifellos Kriegsverbrechen dar. Im Rahmen seines ausgeübten Selbstverteidigungsrechts ist Israel verpflichtet, die eigenen militärischen Ziele im Rahmen des Völkerrechts zu verfolgen. Der Gazastreifen gilt als das am dichtesten besiedelte Gebiet der Welt. Kampfhandlungen werden daher so gut wie immer in der Nähe oder sogar in zivilen Einrichtungen vorgenommen. Beide Konfliktparteien müssen jedoch zwischen militärischen und zivilen Zielen unterscheiden und dürfen Angriffe nur auf militärische Ziele richten.

Medizinische Einrichtungen wie Krankenhäuser stehen indes unter besonderem Schutz. Wenn zivile Einrichtungen von einer Konfliktpartei militärisch genutzt werden, dann werden diese zu militärischen Zielen, die jedoch nur unter bestimmten Bedingungen angegriffen werden dürfen. Die massiven Vorwürfe, dass die Hamas zivile Einrichtungen missbraucht habe, können nicht immer belegt werden. Unabhängig von dieser Frage müssen die übrigen Regeln des humanitären Völkerrechts eingehalten werden, darunter insbesondere das Verhältnismäßigkeitsprinzip (Exzessverbot), dessen Achtung durch Israel inzwischen breit angezweifelt wird.

Zivilist:innen sind außerdem von beiden Konfliktparteien bestmöglich vor Angriffen zu schützen. Einrichtungen, in denen sich Zivil:istinnen aufhalten, müssen evakuiert werden. Israeliische Streitkräfte haben versucht, dies durch Flugblätter, Anrufe und Warnungen im Internet umzusetzen. Die Zeit für eine Evakuierung ist aber oft kurz und nicht immer standen technische Möglich-

keiten zur Verbreitung von Warnungen zur Verfügung. Eine großflächige Evakuierung darf außerdem nicht einer Zwangsdeportation gleichkommen. Berichten folge griffen die IDF (Israel Defence Forces) auch Personen auf der Flucht sowie Orte an, die von Israel explizit als „sichere Zone“ qualifiziert worden waren. Ferner ist es völkerrechtlich untersagt, Zivilist:innen als Mittel der Kriegsführung hungern zu lassen. Menschenrechtsorganisationen und Vertreter:innen der VN werfen Israel vor, die Verteilung humanitärer Hilfe aktiv behindert und so eine Hungersnot ausgelöst zu haben.

Die Resolution 2728 des VN-Sicherheitsrats von März 2024 ruft die Konfliktparteien auf, ihren Verpflichtungen aus dem humanitären Völkerrecht nachzukommen – und missbilligt alle Angriffe auf Zivilpersonen und zivile Objekte. Menschenrechtsorganisationen, Vertreter:innen der VN und der EU sowie viele Rechtsexpert:innen gehen inzwischen davon aus – und haben es dokumentiert –, dass sowohl die Hamas als auch Israel bei seinen Militäraktionen auf vielfache Weise das humanitäre Völkerrecht verletzt haben. Menschenrechtsorganisationen sehen zudem auch Anzeichen für israelische Kriegsverbrechen (→ Human Rights Watch 2024).

Gemäß Waffenhandelsvertrag (ATT) darf die Bundesregierung keinen Waffenlieferungen zustimmen, wenn ein „überwiegendes Risiko“ besteht, dass diese Frieden und Sicherheit oder das humanitäre Völkerrecht und die Menschenrechte untergraben. Ein solches Risiko besteht aktuell in Gaza. Der ATT muss für Israel und alle Empfängerstaaten in der Region Anwendung finden. Die Bundesregierung sollte deshalb die Lieferung von Kriegswaffen, die in Gaza eingesetzt werden, aussetzen.